



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	17.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Anfrage von Herrn Dr. Zschke zum Projekt "Bildungs- und Betreuungslandschaft Finkenberg"

Zu der in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 25.01.2011 unter TOP 3.5 behandelten Vorlage "Bildungs- und Betreuungslandschaft Finkenberg" hat Herr Dr. Zschke folgende Fragen gestellt:

1. *Ist das geschilderte Verfahren einer vernetzten, reihenweise Zweitbegutachtung der Einschulungsuntersuchung mit den Vorschriften zum Verfahren der Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf (AOSF) vereinbar?*

Im Zuge der Fortentwicklung der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern beteiligt sich die Stadt Köln an dem vom Land initiierten Pilotprojekt "Kompetenzzentrum für die sonderpädagogische Förderung (KsF)". Die Schulen in den Stadtbezirken Köln-Mülheim-Ost und Köln-Porz nehmen an diesem Pilotprojekt teil. Kernpunkt des Konzeptes der Kompetenzzentren ist die Verbesserung des Unterstützungs- und Beratungsangebotes für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern, präventiv und unabhängig vom Förderort. Dies soll durch ein wohnortnahes Netz von Förderschulen, allgemeinen Schulen möglichst aller Schulformen sowie Einrichtungen und Diensten, vor allem aus dem Bereich der Jugendhilfe und Gesundheitsförderung geschehen. Unter anderem werden in diesem Pilotprojekt neue Verfahren einer frühzeitigen präventiven Intervention entwickelt und erprobt, um ein mögliches AOSF-Verfahren zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Mitteilung der Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2008 hingewiesen.

Das sog. Verfahren zur Anbahnung erzieherischer Hilfen ist ein Baustein, um frühzeitig - also noch vor der Einschulung - mögliche Hilfebedarfe von Kindern und Familien zu er-

kennen und diesen entsprechende Hilfs- und Unterstützungsangebote aufzuzeigen. Dabei handelt es sich um Kinder, die in der Einschulungsuntersuchung Auffälligkeiten aufzeigen. Von einer "reihenweisen Zweitbegutachtung" der Untersuchungen kann daher keine Rede sein. Zur Frage der Vereinbarkeit mit der verfahrensmäßigen Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) ist festzustellen, dass gerade durch das Pilotprojekt KsF mit Mitteln der Kooperation, Vernetzung und Prävention ein derartiges Verfahren weitgehend und vor allem frühzeitig vermieden werden soll.

*2. Wie können durch Rezept finanzierte therapeutische Maßnahmen in Schulräumen stattfinden, ohne mit dem Werbeverbot an Schulen zu kollidieren?*

Grundsätzlich werden von der Schule angeregte therapeutische Maßnahmen z.B. im sprachheilpädagogischen Bereich, in den Praxisräumen des Therapeuten durchgeführt. Ausschließlich in besonderen Ausnahmefällen, z.B. wenn die Eltern nicht in der Lage sein sollten, ihr Kind zu einer Praxis zu bringen und die Gefahr bestehen würde, dass es infolge dessen die angezeigte Therapie nicht erhält, kann die Behandlung auch vor Ort, d.h. in Räumen der Schule, stattfinden. Ein Zusammenhang mit dem in § 99 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Werbeverbot wird nicht gesehen.

*3. Wie kann man vermeiden, dass durch Krankenkassen oder Förderschulen angebotene Maßnahmen durch das im Netzwerk praktizierte Verfahren strukturell gegenüber der Erprobung niedrigschwelliger Maßnahmen bevorzugt werden?*

Gerade durch das o.g. Verfahren einer frühzeitigen, präventiven Förderung sollen vornehmlich notwendige niederschwellige Maßnahmen eruiert und bevorzugt zur Anwendung kommen.

*4. Kann die im Bericht erwähnte Kooperationsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden?*

Ein Muster der zwischen den Schulen und Bezirksjugendämtern insbesondere im Hinblick auf Fälle von Kindeswohlgefährdung abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung ist beigefügt.

Zu den von Herrn Dr. Zschke geäußerten Bedenken wird wie folgt Stellung genommen:

*- Schulärztliche Kompetenz*

Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf trifft nicht das Gesundheitsamt. Bei der Schuleingangsuntersuchung wird im gegebenen Fall lediglich eine schulärztliche Empfehlung ausgesprochen, die der Schulleiter im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf wird auf Antrag der Schule oder der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde eröffnet. Die Schulaufsichtsbehörde holt für ihre Entscheidung ein pädagogisches Gutachten ein (§ 12 AO-SF). Außerdem veranlasst sie eine schulärztliche Untersuchung. Diese umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wird in das pädagogische Gutachten mit einbezogen. Bei den Untersuchungen und Beratungen des Gesundheitsamtes handelt es sich stets um Einzelfallprüfungen.

*- Einleitung therapeutischer und erzieherischer Hilfen vor der ordentlichen Feststellung von Förderbedarf*

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung besteht gerade darin, durch eine frühzeitige präventive Intervention einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf, der im Zuge eines AOSF-Verfahrens festgelegt wird, zu vermeiden. Die Verwaltung hat in ihrer Mitteilung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2008, auf die an dieser Stelle nochmals hingewiesen wird, über die Einrichtung und Aufgaben der Kompetenzzentren ausführlich berichtet.

Durch den Prozess der vorzeitigen präventiven Intervention (DEIF), in dem alle Beteiligten gemeinsam nach den erforderlichen und notwendigen Maßnahmen für eine optimale Förderung des Kindes suchen, wird entgegen der geäußerten Befürchtung einer möglichen Kategorisierung und Stigmatisierung des Kindes entgegengewirkt.

*- Beteiligung der Eltern*

Die Eltern werden - wie oben beschrieben - von Beginn an in das DEIF-Verfahren einbezogen.

*- Schulrechtliche Grundlage der KsF*

Die Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung mit den Angeboten der Diagnose, Beratung und präventiven Förderung finden ihre rechtliche Grundlage in § 20 Abs. 5 Schulgesetz.

Gez. Dr. Klein